

# Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung; JUVV)

Vom 24. März 2014

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)  
vom 6. Juni 1986<sup>1)</sup> und § 38 des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG)  
vom 13. November 2013<sup>2)</sup>

beschliesst:

## I.

### 1. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Justizvollzug) sowie die Zuständigkeit der Behörden und deren Aufgaben.

### 2. Zuständigkeiten

#### § 2 Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat

- a) übt die Aufsicht über den Justizvollzug aus;
- b) wählt die Kommissionen im Bereich des Justizvollzugs;
- c) schliesst Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die gemeinsame Einrichtung und den gemeinsamen Betrieb von Vollzugseinrichtungen ab;
- d) schliesst Vereinbarungen mit Ausbildungsinstituten für das Personal des Justizvollzugs ab.

#### § 3 Departement

<sup>1</sup> Das Departement

- a) entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des AJUV;

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [331.11.](#)

## GS 2014, 8

- b) entscheidet über die bedingte oder definitive Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen, erteilt Weisungen während der Probezeit gemäss Artikel 94 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup> und ordnet Massnahmen nach Artikel 95 Absatz 4 StGB<sup>2)</sup> und Bewährungshilfe nach Artikel 93 StGB<sup>3)</sup> an;
- c) erteilt Bewilligungen an private Vollzugseinrichtungen;
- d) ordnet Zwangsbehandlungen an;
- e) schliesst Vereinbarungen über medizinische und seelsorgerische Leistungen ab;
- f) erlässt das Pflichtenheft für die Kommissionen des Justizvollzugs.

### § 4 Amt für Justizvollzug (AJUV)

<sup>1</sup> Dem Amt für Justizvollzug (AJUV) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) es entscheidet über den Antritt der Strafe oder freiheitsentziehenden Massnahme gestützt auf die rechtskräftigen Strafurteile;
- b) es bestimmt die Vollzugsform und die geeignete Vollzugseinrichtung;
- c) es entscheidet über besondere Vollzugsformen, legt die Vollzugsbedingungen fest und ordnet die Versetzung in den ordentlichen Vollzug an;
- d) es entscheidet über Vollzugslockerungen;
- e) es entscheidet über Aufschub und Unterbrechung des Vollzugs;
- f) es erteilt die Zustimmung zum vorzeitigen Massnahmenvollzug;
- g) es koordiniert den Vollzug;
- h) es ordnet Sicherheitshaft nach Artikel 440 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>4)</sup> an;
- i) es ordnet Disziplinarsanktionen an;
- j) es ordnet visuelle Überwachungen in den ordentlichen Zellen an.

<sup>2</sup> Das AJUV erlässt Weisungen, insbesondere über die Detailorganisation des Amtes.

<sup>3</sup> Das AJUV ist berechtigt, die für den Vollzug erforderlichen Personendaten beim kantonalen Einwohnerregister abzurufen.

### § 5 Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug

<sup>1</sup> Der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie ist Koordinationsstelle nach Artikel 14 der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) vom 29. September 2006<sup>5)</sup>;
- b) sie veranlasst die polizeiliche Anhaltung bei Nichtantritt zum Vollzug oder bei Entweichung eines Gefangenen aus einer Vollzugseinrichtung;

---

1) SR [311.0](#).

2) SR [311.0](#).

3) SR [311.0](#).

4) SR [312.0](#).

5) SR [331](#).

- c) sie veranlasst Ausschreibungen im automatisierten Fahnungssystem des Bundes (Recherches informatisées de la police, RIPOL), insbesondere auch bei Personen mit Vollzugslockerungen;
- d) sie kontrolliert in geeigneter Form die Einhaltung der während der Probezeit angeordneten Weisungen.

### § 6 *Abteilung Gesundheitsdienst*

<sup>1</sup> Die Abteilung Gesundheitsdienst stellt in Zusammenarbeit mit Ärzten und Ärztinnen die medizinische Versorgung der Gefangenen in den Vollzugseinrichtungen sicher.

### § 7 *Abteilung Bewährungshilfe*

<sup>1</sup> Der Abteilung Bewährungshilfe obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie ist zuständig für die Ausübung der während der Probezeit angeordneten Bewährungshilfe;
- b) sie ist zuständig für die soziale Betreuung;
- c) sie vollzieht das Electronic Monitoring und die gemeinnützige Arbeit;
- d) sie sorgt für die Betreuung während des Arbeitsexternats sowie während des Wohn- und Arbeitsexternats;
- e) sie führt die ihr übertragenen Ersatzmassnahmen gemäss Artikel 237 StPO<sup>1)</sup> durch.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden melden der Abteilung Bewährungshilfe alle eingewiesenen Personen sowie diejenigen Personen, bei welchen Bewährungshilfe angeordnet worden ist.

<sup>3</sup> Zur Überbrückung von Notsituationen kann die Abteilung Bewährungshilfe den betroffenen Personen aus dem Fonds gemäss KRB vom 26. Januar 1993<sup>2)</sup> kleine Zuschüsse oder kurzfristige zinslose Darlehen gewähren.

### § 8 *Vollzugseinrichtungen*

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtungen üben alle Befugnisse aus, die zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebs und eines geordneten Zusammenlebens in der Vollzugseinrichtung erforderlich sind.

<sup>2</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeitet Vollzugspläne für die Gefangenen;
- b) sie verwaltet die Geldmittel der Gefangenen;
- c) sie führt Kontrollen und Durchsuchungen gemäss § 24 JUVG<sup>3)</sup> durch.

### § 9 *Jugendanwaltschaft*

<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft ist Vollzugsbehörde und zuständige Behörde im Sinne des Jugendstrafgesetzes (JStG) vom 20. Juni 2003<sup>4)</sup> und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010<sup>5)</sup>.

---

1) SR [312.0](#).

2) Übernahme der Schutzaufsicht durch den Kanton; BGS [326.1](#).

3) BGS [331.11](#).

4) SR [311.1](#).

5) BGS [321.3](#).

# GS 2014, 8

<sup>2</sup> Die Jugendanwaltschaft vollzieht die gegenüber Jugendlichen ausgesprochenen Strafen und Schutzmassnahmen.

## § 10 *Fachkommission Justizvollzug*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt 7 bis 9 Personen als Mitglieder der beratenden Fachkommission Justizvollzug.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Fachkommission werden in einem Pflichtenheft geregelt.

## 3. Vollzugseinrichtungen

### § 11 *Konkordatsanstalten*

<sup>1</sup> Der Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen in den Konkordatsanstalten richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Konkordat) vom 5. Mai 2006<sup>1)</sup>.

### § 12 *Gefängnisse*

<sup>1</sup> Gefängnisse dienen dem Vollzug

- a) von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen;
- b) von Freiheitsstrafen in Halbgefangenschaft und im tageweisen Vollzug;
- c) der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft;
- d) der vorläufigen Festnahme;
- e) von Zwangsmassnahmen im Ausländer- und Asylrecht;
- f) des polizeilichen Gewahrsams;
- g) der Einschliessung von Personen auf Transport;
- h) der Sicherstellung von Schutzmassnahmen bei Jugendlichen, bis eine spezialisierte Einrichtung zur Verfügung steht;
- i) von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen, die aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen vorübergehend nicht anderswo vollzogen werden können.

### § 13 *Weitere Vollzugseinrichtungen*

<sup>1</sup> Bei Halbgefangenschaft sowie während des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats können die Freiheitsstrafen in einer privaten Institution vollzogen werden.

<sup>2</sup> Freiheitsentziehende Massnahmen können auch in psychiatrischen Kliniken oder anderen geeigneten privaten oder öffentlichen Institutionen vollzogen werden.

### § 14 *Aus- und Weiterbildung des Personals*

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für eine angemessene Aus- und Weiterbildung des Personals des Justizvollzugs.

---

<sup>1)</sup> BGS [333.111](#).

<sup>2</sup> Der Kanton beteiligt sich anteilmässig an den Aus- und Weiterbildungskosten des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ). Der interkantonale Verteilschlüssel der Aus- und Weiterbildungskosten wird von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) festgelegt.

## 4. Vollzug

### § 15 *Besondere Vollzugsformen*

<sup>1</sup> Der Vollzug von Freiheitsstrafen in einer besonderen Vollzugsform richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

<sup>2</sup> Wer eine Freiheitsstrafe in einer besonderen Vollzugsform vollziehen lassen will, hat ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen.

<sup>3</sup> Eine besondere Vollzugsform kann von Amtes wegen angeordnet werden.

### § 16 *Elektronisch überwachter Vollzug von Freiheitsstrafen ausserhalb der Vollzugseinrichtung (Electronic Monitoring, EM)*

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann einer verurteilten Person die Verbüssung einer Freiheitsstrafe in der Form des Electronic Monitoring (EM) bewilligt werden.

<sup>2</sup> EM kann zur Anwendung gelangen:

- a) bei kurzen Freiheitsstrafen von mindestens 20 Tagen bis zu höchstens einem Jahr;
- b) bei langen Freiheitsstrafen am Ende der Strafe oder anstelle des Arbeitsexternats für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu höchstens einem Jahr.

<sup>3</sup> Für die Erteilung der Bewilligung zum Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Form des EM ist die vom Gericht ausgesprochene Freiheitsstrafe massgebend. Beim Vollzug mehrerer Freiheitsstrafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt. Bei teilbedingten Freiheitsstrafen ist der unbedingt zu vollziehende Teil massgebend.

### § 17 *Voraussetzungen und Bewilligungserteilung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung zum Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Form des EM setzt voraus, dass

- a) die verurteilte Person nicht als flucht- oder gemeingefährlich gilt;
- b) die verurteilte Person ihr Einverständnis zu dieser Vollzugsform schriftlich erklärt hat;
- c) die verurteilte Person sich bereit erklärt, die Vollzugsbedingungen einzuhalten;
- d) die verurteilte Person über eine Wohnung verfügt und bereit ist, die zuständigen Mitarbeitenden des AJUV während der Dauer des Vollzugs ohne Voranmeldung in die Wohnung einzulassen;
- e) die Wohnung der verurteilten Person über die erforderliche technische Infrastruktur verfügt;
- f) das schriftliche Einverständnis der mit der verurteilten Person in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt;

# GS 2014, 8

- g) die verurteilte Person eine geregelte Arbeit, Beschäftigung oder Ausbildung im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche nachweist;
- h) keine beruflichen, familiären oder anderen persönlichen Gründe gegen diese Vollzugsform sprechen.

## § 18 *Vollzug des EM*

<sup>1</sup> Der Abteilung Bewährungshilfe obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie ist verantwortlich für die deliktorientierte und psychosoziale Beratung sowie die Betreuung der verurteilten Person in ihrem sozialen Umfeld;
- b) sie legt unter Einbezug der verurteilten Person die Vollzugsbedingungen fest, bestimmt den vorgesehenen Tages- und Wochenablauf und regelt die Zeiten des Hausarrestes, der Arbeit, Beschäftigung oder Ausbildung, der Freizeit, der Sport- und anderer Freizeitaktivitäten sowie die Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapien und besonderen Erziehungs- oder Schulungsprogrammen;
- c) sie informiert die Vollzugsbehörde über Verstöße gegen die Vollzugsbedingungen.

## § 19 *Meldepflicht der verurteilten Person*

<sup>1</sup> Die verurteilte Person teilt der Abteilung Bewährungshilfe unverzüglich alle wichtigen Ereignisse mit, die für den Vollzug der Freiheitsstrafe in der Form des EM von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere jeder Verlust der Arbeit, Beschäftigung oder Ausbildung sowie Krankheit und Unfall.

<sup>2</sup> Erkennt die verurteilte Person, dass sie die Vollzugsbedingungen nicht wird einhalten können, hat sie dies der Abteilung Bewährungshilfe unverzüglich mitzuteilen.

## § 20 *Verstoss gegen die Vollzugsbedingungen*

<sup>1</sup> Bei einem leichten Verstoss gegen die Vollzugsbedingungen wird die verurteilte Person durch die Abteilung Bewährungshilfe schriftlich ermahnt oder die Freizeit wird angemessen eingeschränkt.

<sup>2</sup> Bei einem schweren oder einem wiederholten leichten Verstoss gegen die Vollzugsbedingungen kann die Vollzugsbehörde auf Antrag der Abteilung Bewährungshilfe den Abbruch des EM anordnen.

## § 21 *Versicherung bei EM*

<sup>1</sup> Der Versicherungsschutz ist Sache der verurteilten Person.

## § 22 *Aufschub und Unterbrechung des Vollzugs*

<sup>1</sup> Der Vollzug einer Strafe oder freiheitsentziehenden Massnahme kann aus wichtigen Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden.

<sup>2</sup> Als wichtige Gründen gelten:

- a) ausserordentliche persönliche oder familiäre Verhältnisse;
- b) ausserordentliche arbeits-, beschäftigungs- oder ausbildungsbedingte Verhältnisse;
- c) vollständige Hafterstehungsunfähigkeit.

§ 23 *Hafterstehungsunfähigkeit*

<sup>1</sup> Die verurteilte Person muss die Hafterstehungsunfähigkeit mittels Arztzeugnis oder anderen geeigneten Unterlagen nachweisen.

<sup>2</sup> In Zweifelsfällen kann das AJUV auf Kosten der verurteilten Person eine amtsärztliche Untersuchung oder andere notwendige Abklärungen vornehmen lassen.

## 5. Rechtsstellung der Gefangenen

§ 24 *Hausordnung*

<sup>1</sup> Die Gefangenen haben sich an die Hausordnung der Vollzugseinrichtung zu halten.

§ 25 *Besondere Sicherungsmassnahmen*

<sup>1</sup> Gefesselte oder in einem Sicherheitsraum untergebrachte Gefangene sind angemessen zu beobachten, zu überwachen und zu betreuen. Bei Bedarf ist medizinisches Personal beizuziehen.

<sup>2</sup> Für die Beobachtung dürfen Anlagen zur visuellen Überwachung eingesetzt werden. Die Aufzeichnung wird protokolliert.

§ 26 *Zwangsbehandlung*

<sup>1</sup> Als Zwangsbehandlung im Sinne von § 26 Absatz 1 Buchstabe b JUVG<sup>1)</sup> können insbesondere folgende Massnahmen angeordnet werden:

- a) Massnahmen, die aus hygienischen Gründen erforderlich sind, wie Waschen oder Duschen;
- b) Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegenüber Personen und Sachen;
- c) Massnahmen zur Stabilisierung bei akuter Selbstgefährdung.

§ 27 *Zwangsernährung*

<sup>1</sup> Die freie Willensbestimmung von Gefangenen, auf die Nahrungsaufnahme zu verzichten, muss durch einen Facharzt oder eine Fachärztin festgestellt und durch eine fachärztliche Zweitmeinung bestätigt werden.

§ 28 *Massnahmen-indizierte Zwangsmedikation*

<sup>1</sup> Die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation bei Gefangenen richtet sich nach der diagnostizierten Krankheit.

<sup>2</sup> Massgebend für die Diagnose der psychischen Krankheit sind die anerkannten Klassifikationssysteme ICD (International Classification of Diseases) und DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders).

<sup>3</sup> Es dürfen nur Medikationen durchgeführt werden, die nach den anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften zur Behandlung der Krankheiten gemäss ICD oder DSM vorgesehen sind.

<sup>4</sup> Die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation ist unter fachärztlicher Leitung in einer psychiatrischen Klinik oder in begründeten Fällen in einer anderen geeigneten Institution zu vollziehen.

---

<sup>1)</sup> BGS [331.11](#).

## 6. Melderechte und Meldepflichten

### § 29 *Übermittlung von Strafurteilen*

<sup>1</sup> Die Strafbehörden übermitteln der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug unaufgefordert die rechtskräftigen Strafurteile.

<sup>2</sup> Die Strafbehörden übermitteln der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug unaufgefordert die nicht rechtskräftigen Strafurteile, wenn die Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme vorzeitig vollzogen werden soll.

### § 30 *Information der Sozialversicherungen*

<sup>1</sup> Die Justizvollzugsbehörden informieren die Sozialversicherer über den Aufenthalt von Gefangenen in einer Vollzugseinrichtung, wenn der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung auf die Sozialversicherungsleistungen Einfluss hat.

## 7. Kosten des Justizvollzugs

### § 31 *Kostenübernahme durch den Staat*

<sup>1</sup> Der Kanton Solothurn trägt die Kosten des Vollzugs der von den Solothurner Strafbehörden ausgesprochenen Strafen und Massnahmen.

<sup>2</sup> Für die von anderen Kantonen in die Vollzugseinrichtungen des Kantons Solothurn eingewiesenen Personen werden Kostgelder nach den Ansätzen des Konkordats erhoben.

### § 32 *Kostenübernahme durch die verurteilten Personen*

<sup>1</sup> Die Gefangenen tragen jene Kosten, welche nicht durch Kostgelder abgegolten werden.

<sup>2</sup> Für die Kosten, die durch das Befolgen von Weisungen während der Probezeit entstehen, und für die Kosten von ambulanten Massnahmen hat die verurteilte Person aufzukommen. Der Kanton kann Beiträge ausrichten, sofern die finanzielle Situation der verurteilten Person dies erfordert und kein anderer Kostenträger die Kosten übernimmt.

### § 33 *Kostenbeteiligung der verurteilten Personen bei besonderen Vollzugsformen*

<sup>1</sup> Werden Freiheitsstrafen in Halbgefangenschaft oder tageweise vollzogen, haben die Gefangenen einen Beitrag von höchstens 22.50 Franken pro Vollzugstag zu bezahlen.

<sup>2</sup> Werden Freiheitsstrafen in der Form des EM vollzogen, hat die verurteilte Person für die Kosten der technischen Infrastruktur aufzukommen. Erzielt die verurteilte Person während des Vollzugs ein Einkommen, hat sie zudem einen Beitrag von höchstens 22.50 Franken pro Vollzugstag zu bezahlen.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung des Beitrags nach Absatz 1 und 2 werden die finanziellen Verhältnisse der verurteilten Person berücksichtigt.

## II.

Der Erlass Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004<sup>1)</sup> (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

### § 4 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- p) vom Chef oder von der Chefin Amt für Justizvollzug
  - 2. (*geändert*) Verfügungen und Entscheide in Anwendung von § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b - d des Justizvollzugsgesetzes<sup>2)</sup>;
- q) (*geändert*) von der Leitung der Justizvollzugsanstalt Solothurn, von der Leitung der Untersuchungsgefängnisse oder vom Abteilungsleiter oder von der Abteilungsleiterin Bewährungshilfe:  
*Unteraufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- a vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin oder vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst:
  - 1. Entscheide in Anwendung von § 6 Absatz 2 Buchstabe a des Justizvollzugsgesetzes<sup>3)</sup>.

## III.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung (Strafvollzugsverordnung) vom 5. November 1991<sup>4)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird aufgehoben.

## IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 24. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2014/587 vom 24. März 2014.

Veto Nr. 324, Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Mai 2014.

<sup>1)</sup> BGS [122.218](#).

<sup>2)</sup> BGS [331.11](#).

<sup>3)</sup> BGS [331.12](#).

<sup>4)</sup> BGS [331.12](#).